S 13 AL 747/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 747/99
Datum	01.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 155/00
Datum	02.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 1. MÃ¤rz 2000 aufgehoben und die Klage festzustellen, dass der Bescheid vom 17. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 1999 rechtswidrig war, abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Zusicherung der Erteilung von Arbeitserlaubnissen (AEs) nach der deutsch-rumÃ¤nischen Vereinbarung Ã¼ber die Entsendung rumÃ¤nischer Arbeitnehmer aus in RumÃ¤nien ansÃ¤ssigen Unternehmen zur BeschÃ¤ftigung auf der Grundlage von WerkvertrÃ¤gen.

Die KlÃ¤gerin ist ein rumÃ¤nisches Unternehmen, das im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung tÃ¤tig wird. Sie schloss am 08.03.1999 einen Werkvertrag mit der Firma Pro F. GmbH in D. Ã¼ber die Anfertigung von Fleischzuschnitten ab. Im Rahmen der industriellen Fertigung in der BetriebsstÃ¤tte der Firma W. im Schlachthof S. sollten vom 15.05.1999 bis 15.05.2001 rumÃ¤nische

Arbeitnehmer (1 Werkleiter, 1 Kalkulator, 2 Vorarbeiter, 74 Fleischzerleger und 2 Dolmetscher) aus dem Unternehmen der KlÃ¤gerin eingesetzt werden.

Am 01.04.1999 beantragte die KlÃ¤gerin unter Vorlage des Werkvertrages bei der Beklagten die Erteilung der Zusicherung von AEs fÃ¼r diese Arbeitnehmer.

Mit Schreiben vom 28.04.1999 wandte sich die Steuerberaterin D. G. fÃ¼r die Firma B. Fleischverpackungsgesellschaft mbH und die Firma F. & B. Lager GmbH, beide vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer F. und B. , an das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit. Beide Gesellschaften stÃ¼nden seit Jahren in werkvertraglicher GeschÃ¤ftsverbindung mit der Firma W â¦ Der Werkvertrag sei zum 31.05.1999 gekÃ¼ndigt worden. Die Firma W. beabsichtige, einen Werkvertrag mit einer Gesellschaft des Herrn H. , der Ã¼ber ein Arbeitnehmerpotential von 150 rumÃ¤nischen Arbeitnehmern verfÃ¼ge, zu schlieÃen. Von diesen 150 rumÃ¤nischen Arbeitnehmern arbeiteten bereits 20 in der Niederlassung in H. und weitere 80 sollten am 01.06.1999 in der Niederlassung C. , Abteilung S. , die Arbeit aufnehmen. Auf Grund der VertragskÃ¼ndigung mÃ¼sse die Firma B. alle ihre 20 Arbeitnehmer entlassen, die Firma F. & B. 70 ihrer insgesamt 150 BeschÃ¤ftigten. Die entsprechenden AntrÃ¤ge auf Massenentlassung seien beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt bereits gestellt worden. Von den insgesamt 90 entlassenen Arbeitnehmern stammten 95 % aus dem Arbeitsamtsbezirk C â¦

Mit Bescheid vom 17.06.1999 lehnte die Beklagte daraufhin eine Zusicherung zur Erteilung von AEs fÃ¼r den Werkvertrag der KlÃ¤gerin mit der Firma P. Fleisch ab. Nach der in der Regierungsvereinbarung getroffenen Arbeitsmarktschutzklausel dÃ¼rften auslÃ¤ndische Vertragsarbeitnehmer nicht in Deutschland tÃ¤tig werden, wenn in einem Betrieb die Entlassung inlÃ¤ndischer Arbeitnehmer in erkennbarem Zusammenhang mit der BeschÃ¤ftigung auslÃ¤ndischer Werkvertragsarbeitnehmer stÃ¼nde. Dies sei vorliegend der Fall.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 23.06.1999 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die von der Entlassung bedrohten Arbeitnehmer der B. Fleischverpackungsgesellschaft mbH bei Mitbewerbern in der nÃ¤heren Umgebung Arbeitsstellen angetreten hÃ¤tten. Die F. & B. Lager GmbH arbeite derzeit fÃ¼r die Firma W. , so dass deren Mitarbeiter nicht von Entlassungen bedroht seien.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die F. & B. Lager GmbH am 25.06.1999 mit, dass ihre Mitarbeiter von der Firma P. Fleisch zu stark Ã¼berhÃ¶hten StundenlÃ¶hnen abgeworben worden seien und bei der Firma W. in der Grobzerlegung eingesetzt wÃ¼rden. Wegen der einwÃ¶chigen KÃ¼ndigungsfrist, die man bis zur Entscheidung Ã¼ber die Zustimmung zum Werkvertrag mit der Firma W. vereinbart hÃ¤tte, seien vernÃ¼nftige personalpolitische Entscheidungen derzeit nicht mÃ¶glich. Ehemalige Mitarbeiter hÃ¤tten bereits vor dem Arbeitsgericht auf Wiedereinstellung geklagt.

Mit Bescheid vom 12.07.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 10.08.1999 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG)

erhoben und beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu erteilen. Die KÃ¼ndigung der Arbeitnehmer sei wegen schlechter Leistung erfolgt.

Mit Urteil vom 01.03.2000 hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Nach Art 1 Abs 1 iVm Art 4 Abs 1 der Regierungsvereinbarung werde rumÃ¤nischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrages zwischen einem rumÃ¤nischen Arbeitgeber und einem in der Bundesrepublik ansÃ¤ssigen Unternehmens entsandt wÃ¼rden, die AE unabhÃ¤ngig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt. Art 3 Abs 2 der Regierungsvereinbarung enthalte keine Arbeitsmarktschutzklausel auch wenn zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sei, dass es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration der beschÃ¤ftigten Werkvertragsarbeitnehmer kommen dÃ¼rfe. Ob dies hier der Fall sei, habe die Beklagte nicht geprÃ¼ft. Dagegen sehe die Regierungsvereinbarung keine EinschrÃ¤nkung dergestalt vor, dass bei erhÃ¶hter Arbeitslosenquote in einem Arbeitsamtsbezirk bzw bei Massenentlassungen deutscher Arbeitnehmer WerkvertrÃ¤ge nicht zustimmungsfÃ¤hig seien. Hierzu bedÃ¼rfe es gegebenenfalls einer ErgÃ¤nzung der Regierungsvereinbarung. Die ablehnenden Bescheide seien deshalb aufzuheben. Die Beklagte werde die Erteilung der Zustimmung erneut zu Ã¼berprÃ¼fen haben.

Gegen das ihr am 22.03.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 20.04.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Mit der Arbeitsmarktschutzklausel des Art 3 Abs 2 der Regierungsvereinbarung solle verhindert werden, dass in den Regionen und Wirtschaftsbereichen, in denen die wirtschaftliche Lage Ã¼ber das Ã¼bliche MaÃ hinaus Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit zur Folge hat, die Situation der einheimischen Arbeitnehmer noch dadurch verschÃ¤rft wird, dass auslÃ¤ndische Werkvertragsarbeitnehmer beschÃ¤ftigt werden. Nach Art 5 Abs 2 der Regierungsvereinbarung fÃ¤nden im Ãbrigen die einschlÃ¤gigen Rechtsvorschriften Ã¼ber die Erteilung und Versagung sowie Ã¼ber das ErlÃ¶schen der AE Anwendung. Hieraus folge, dass fÃ¼r die Zusicherung und Erteilung von AEs auch zu prÃ¼fen sei, ob VersagensgrÃ¼nde nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Â§Â§ 284 ff SGB III) vorlÃ¤gen. Es sei nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu entscheiden gewesen, ob die gewÃ¼nschte Zusicherung iS des Â§ 34 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) erteilt werden kÃ¶nne. Nach Â§ 285 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB III kÃ¶nne die Erteilung von AEs danach nur zugesichert werden, wenn sich durch die BeschÃ¤ftigung von AuslÃ¤ndern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der BeschÃ¤ftigungsstruktur der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht ergÃ¤ben. Entsprechend der BegrÃ¼ndung des ersten AFRG-Entwurfes verfolge diese Vorschrift den Zweck, strukturellen Verwerfungen stÃ¤rker entgegenwirken zu kÃ¶nnen, die sich aus dem zusÃ¤tzlichen KrÃ¤fteangebot auslÃ¤ndischer Arbeitnehmer ergÃ¤ben. Mit der Vorschrift werde ferner das Ziel verfolgt, den Zustrom auslÃ¤ndischer Arbeitnehmer auf den deutschen Arbeitsmarkt besser steuern zu kÃ¶nnen. Danach konnte eine Zusicherung zur Erteilung von AEs fÃ¼r den hier strittigen Werkvertrag an die KlÃ¤gerin nicht erfolgen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 01.03.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten mit der MaÃgabe zurÃ¼ckzuweisen, dass festgestellt wird, dass der Bescheid vom 17.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.1999 rechtswidrig war.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat vom 09.04.2002 hat die Beklagte eine Statistik Ã¼ber die Arbeitslosenquote im Bezirk Coesfeld Ã¼bergeben, aus der sich ergibt, dass diese im Zeitraum Dezember 1998 bis Mai 1999 jedenfalls 30 % unter dem Bundesdurchschnitt lag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne weitere mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Da hier Streitgegenstand die Zusicherung der Erteilung von AEs ist, handelt es sich hier um eine Dienstleistung iS des Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG (vgl BSG, Urteil vom 04.12.1997 â 7 RAr 24/96).

Die KlÃ¤gerin hat ihr Begehren nach Ende der Vertragslaufzeit des Werkvertrages am 15.05.2001 zu Recht in Form der Fortsetzungsfeststellungsklage iS des Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG weiter verfolgt. Dieses Rechtsinstitut ist auf Verpflichtungsklagen entsprechend anzuwenden (vgl stRspr des BSG, zB BSGE 73, 244, 246 = SozR 3-1500 Â§ 88 Nr 1 Satz 3; BSG in SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 14; BSG, Urteil vom 30.01.2002 â B 6 KA 12/01 R, SGb 2002, 271). Das gemÃ¤Ã Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG erforderliche sog Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben, da die KlÃ¤gerin vorgetragen hat, auch weiterhin am Werkvertragsverfahren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und RumÃ¤nien teilzunehmen. Der Senat konnte ohne weitere mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten damit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs 2 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung als begrÃ¼ndet, denn die Beklagte hat im angefochtenen Bescheid vom 17.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.1999 zu Recht die Erteilung einer Zusicherung zur Erteilung von AEs fÃ¼r den Werkvertrag der KlÃ¤gerin mit der Firma P. Fleisch GmbH vom 08.03.1999 abgelehnt.

Die Beklagte ist auf Grund der Â§Â§ 284 â□□ 288 SGB III zustÃ¤ndig fÃ¼r die Erteilung von Genehmigungen an AuslÃ¤nder, die eine BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausÃ¼ben wollen. Nach Â§ 285 Abs 3 SGB 3 darf AuslÃ¤ndern, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine BeschÃ¤ftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, eine AE nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Â§ 3 Abs 1 der Verordnung Ã¼ber Ausnahmeregelungen fÃ¼r die Erteilung einer AE an neueinreisende auslÃ¤ndische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmeverordnung [= ASAV] vom 17.09.1998 â□□ BGBl I, S 2893) lÃ¤sst die Erteilung einer AE fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung im Rahmen von WerkvertrÃ¤gen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu. Die Bundesregierung hat mit der Regierung von RumÃ¤nien am 31.07.1990 eine Vereinbarung Ã¼ber die Entsendung rumÃ¤nischer Arbeitnehmer aus in RumÃ¤nien ansÃ¤ssigen Unternehmen zur BeschÃ¤ftigung auf der Grundlage von WerkvertrÃ¤gen abgeschlossen (BGBl II S 666). Diese Vereinbarung wurde am 14.05.1991 (BGBl II S 822) und am 04.07.1996 (BGBl II S 1303) geÃ¤ndert. Nach Art 8 Abs 2 der Regierungsvereinbarung ist die AE nach der Einreise unmittelbar beim Arbeitsamt zu beantragen. FÃ¼r die Bearbeitungsverfahren und die Erteilung von AEs an rumÃ¤nische Arbeitnehmer wurde das Landesarbeitsamt Hessen der Beklagten bzw das Arbeitsamt Frankfurt/Main der Beklagten fÃ¼r zustÃ¤ndig erklÃ¤rt (Art 8 Abs 2 der Regierungsvereinbarung iVm Â§ 11 Abs 5 der Arbeitsgenehmigungsverordnung [ArGV] vom 17.09.1998 [BGBl I S 2899]).

Mit Bescheid vom 17.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.1999 hat die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Erteilung eines Zusicherungsbescheides (Zustimmungsbescheides) abgelehnt, wie aus der Formulierung "die Zustimmung zu dem oben genannten Werkvertrag wird abgelehnt" zu entnehmen ist. Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Zusicherung bildet Â§ 34 Abs 1 SGB X. Entgegen der Auffassung des SG im angefochtenen Urteil vom 01.03.2000 enthÃ¤lt die Regierungsvereinbarung in der hier anwendbaren Fassung der 2.Vereinbarung zur Ã□nderung der Vereinbarung vom 31.07.1990 vom 04.07.1996 (BGBl II S 1303) im geÃ¤nderten Art 3 Abs 2 nun eine Arbeitsmarktschutzklausel. Nach der Neufassung des Satzes 2 des Abs 2 achten die in Satz 1 genannten Stellen, also â□□ wie dargelegt â□□ das Landesarbeitsamt Hessen der Beklagten â□□ insbesondere darauf, dass Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem in der Bundesrepublik Deutschland ansÃ¤ssigen Unternehmen Arbeitnehmer kurzarbeiten oder kurzarbeiten sollen oder der Arbeitsamtsbezirk, in dem die Werkvertragsarbeitnehmer beschÃ¤ftigt werden sollen, Ã¼ber das Ã¼bliche Ma□ hinaus von Arbeits- losigkeit betroffen ist. Aus der Fassung des Gesetzes ("insbesondere") ergibt sich, dass die in Satz 2 genannte AufzÃ¤hlung nicht abschlie□end ist. Da die Beklagte nach Art 5 Abs 2 der Regierungsvereinbarung iVm Â§ 285 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB III auch zu beachten hat, dass sich die BeschÃ¤ftigung von AuslÃ¤ndern nicht nachteilig auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der BeschÃ¤ftigungsstruktur in den jeweiligen Regionen und Wirtschaftszweigen auswirkt, kÃ¶nnen WerkvertrÃ¤ge auch dann nicht zugelassen werden, wenn der inlÃ¤ndische Vertragspartner die Kooperation im Rahmen von WerkvertrÃ¤gen mit anderen inlÃ¤ndischen

Unternehmen nicht fortsetzt und in Zusammenhang damit Arbeitnehmer bei diesen Unternehmen entlassen werden oder kurzarbeiten mÃ¼ssen (Austausch inlÃ¤ndischer durch auslÃ¤ndische Werkvertragsarbeitnehmer â□□ vgl Ziffer 2.7 Buchstabe d des Merkblattes 16 der Beklagten). Dies war hier der Fall, denn nach der vorliegenden â□□ von den Beteiligten nicht bestrittenen â□□ Sachlage hat der inlÃ¤ndische Vertragspartner (die Fa. P. Fleisch GmbH in D.) den Werkvertrag mit einem anderen inlÃ¤ndischen Unternehmen (der Fa. W.) nicht fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden auch â□□ was ebenfalls unter den Beteiligten unstreitig ist â□□ Arbeitnehmer bei der Fa. B. Fleischverpackungsgesellschaft mbH und der Fa. F. und B. Lager GmbH entlassen.

Das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 1.03.2000 war deshalb aufzuheben und die Klage, festzustellen, dass der Bescheid vom 17.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.1999 rechtswidrig war, abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Der Senat hat die Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen, weil die Auslegung des Art 3 Abs 2 der deutsch-rumÃ¤nischen Vereinbarung Ã¼ber die Entsendung rumÃ¤nischer Arbeitnehmer aus in RumÃ¤nien ansÃ¤ssigen Unternehmen zur BeschÃ¤ftigung auf der Grundlage von WerkvertrÃ¤gen in der Fassung vom 04.07.1996 (BGBl II S 3103) hÃ¶chstrichterlich noch nicht geklÃ¤rt ist.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024